

**Sitzungsvorlage 72/2022****Flurstück 9325, Gewinn Entenpfuhl Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme für Gartenbewässerung**Sachverhalt:

Vom Eigentümer wird die Bewässerung des Gartengrundstücks auf dem Flurstück Nr. 9325 beantragt. Die Förderung des Grundwassers soll mittels einer elektrisch zu betreibenden Unterwasserpumpe erfolgen. Die Wasserentnahme soll über den Entnahmehrunden vorwiegend in den Monaten April bis September erfolgen. Die Entnahmemenge wird bei einer Förderrate von 0,5 l/s mit max. 2,5 l/d, 20m<sup>3</sup>/m und ca. 120m<sup>3</sup>/a angenommen. Das Landratsamt bittet um Stellungnahme mit möglichen Nebenbestimmungen.

Die Benutzung von Grundwasser zum Zwecke der Bewässerung kleingärtnerisch genutzter Flächen in geringen Mengen bedarf keiner Erlaubnis oder Bewilligung, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind. Hierüber entscheidet die zuständige Wasserbehörde.

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Entenpfuhl“. Es befinden sich verschiedene bauliche Anlagen auf dem Grundstück.

Beschlussvorschlag:

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

HV